

Vertrag
zum Kauf der Kirchengelände in der Gemeinde
Riede.

Zwischen

1. den Verkäufern der Gemeinde Riede einerseits und
 2. dem Orgelbauer H. Vogt zu Corbach andererseits
- ist folgender schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1.

Der zu 2. genannte Orgelbauer H. Vogt übernimmt den Kauf der Kirchengelände zu Riede und verkauft, dieselben genau nach dem vom Königl. Landrath in Bonn d. 5. Juni 1913 genehmigten Verkaufsspiegel für die Nummer von 2557 Mark (geschrieben: Zweitausend acht-hundert sieben-und-achtzig Mark) anzuschaffen und anzustellen.

§ 2.

Alle zum Kauf zu verwendenden Materialien müssen vom Verkäufer bezuschusst sein.

§ 3.

Der Orgelbauer verkauft, die eigentliche Uebersetzung der Orgel mit der Kirchengelände zu beschränken. Dementsprechend werden alle Orgeltheile zu Grunde fortig gekauft, jedoch von Ort & Stelle mit dem Fortzuge der Uebersetzung falls wird.

§ 4.

Die Uebersetzung der vorerwähnten Nummer erfolgt, nachdem die Orgel durch den vom Königl. Landrath in Bonn bezugsnehmenden Kaufpreis & für gut beschieden ist, in der Höhe, daß 1500 Mark (Fünfhundert Mark) gleich nach der Uebersetzung und der Rest im Juni 1914 bezugsnehmend, abzüglich der Uebersetzung.

§ 5.

Wollen bei dieser Beschäftigung sich Mühen vornehmen, so müssen
dieselben selbst durch die Orgelbauern besichtigt werden.
Große Fehler dürfen überhaupt nicht vorkommen, weil
sonst die Oberwerke der Orgel verunstaltet wird.

§ 6.

Diese Pflicht hat das Vorkommenspflicht.

§ 7.

Der Orgelbauer verpflichtet sich für die Dauer von 3 Jahren
eine Garantie im Betrag von 10% der Kaufsumme zu
leisten, voraus, daß dieser Betrag von der Gemeinde
zurückbezahlt wird mit 5% verzinst wird.

§ 8.

Die Kosten der Orgelbauern wegen beide Teile gemeinschaftlich
zu gleichen Teilen.

§ 9.

Die Orgel wird spätestens bis zum 1. Okt. d. J. fertig zum
Gebrauch bereitgestellt sein. Für jede Woche späterer
Ablieferung wird der Lieferant in einer Einverständlichen
Sprache von 10 Mark.

§ 10.

Kaufbedingungen sind im Orgelbauers-Vertrag
entworfene. Vorarbeiten sind mitzuführen.
Über alle wichtige Punkte ist schriftlich mit dem
des Kaufvertrages, des Einig. Kapitulum zu lesen.

§ 11.

Die Kaufkosten trägt der Orgelbauer.

§ 12.

Siehe Kontingenzplan die in diesem
Vertrag genau festgelegt über den Umfang
in allen Fällen, nach dem alle zu machen
werden & die kleinen & besichtigen selbst durch
Kaufvertrages.

Riede, Am 5. Juli 1913.

Der Ortelbauer: *ppz.* *Dr. Vogt.*

Der Bürgermeister: *ppz.* *Reitze.*

Die Gemeindefürsorge: *ppz.* *Knieling*
Landau

Dies vorstehende Original mit dem Original
übereinstimmend, beglaubigt.

Riede, Am 12. Juli 1913.

Der Bürgermeister:

Reitze

